© Matthias Tüxen

FAHRERANWEISUNG

Taxi und Mietwagen

Rechte, Pflichten und Verhalten im Fahrdienst

Die 10 wichtigsten Punkte

1. Fahrer von Taxis und Mietwagen müssen die sie betreffenden Gesetze und Verordnungen **jederzeit** beachten.
2. Für Taxifahrer gilt die **Tarif- und Beförderungspflicht**.
3. Der Mietwagenfahrer hat nach Ausführung des Beförderungsauftrags **unverzüglich** zurückzukehren.
4. Im Fahrdienst gelten **spezielle Verhaltensvorschriften** sowie **Mitführ- und Hinweispflichten**.
5. Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung muss vom Taxi- und Mietwagenfahrer beantragt und rechtzeitig verlängert werden.
6. Vor Inbetriebnahme des Fahrzeugs muss die **Betriebssicherheit** von Taxi- und Mietwagenfahrern geprüft werden.
7. Hilfsbedürftigen und jungen Fahrgästen sollten Sie ganz besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen.
8. Der Taxistand ist die **Visitenkarte** für das Taxigewerbe. Sie sollten für Ihre Gäste immer dienstbereit sein!
9. Bussonderspuren dürfen von Taxis (nur) mitbenutzt werden, wenn sie durch das Zusatzschild „Taxi frei" eröffnet sind.
10. Dem Fahrgast ist nach Beendigung der Fahrt eine **korrekt ausgefüllte Quittung** auszuhändigen.

© Deutscher Taxi- und Mietwagenverband (BZP)

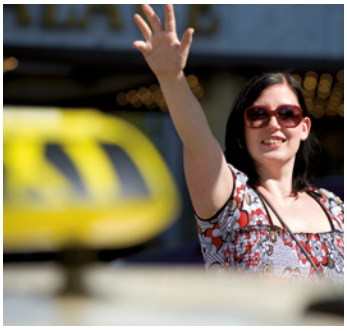

© Claudia Paulussen/stock.adobe.com

© Michael Linke

VOGEL
VERLAG HEINRICH VOGEL

Bestell-Nr. 13977

Diese Fahreranweisung für Gelegenheitsverkehr, Schülerverkehr, Behindertenbeförderung, Sammeltaxi- und Linienersatzverkehr richtet sich sowohl an Taxi- wie an Mietwagenfahrer, deren Rechte und Pflichten nicht immer gleich sind. Auch wenn dort Unterschiede sein können, gilt aber eines für die Fahrer beider wichtigen Verkehrsformen: Ihnen kommt eine bedeutende Rolle für den Erfolg des Unternehmens zu, Sie sind gleichzeitig aber auch die Visitenkarte für das gesamte Gewerbe. Seien Sie sich deshalb bewusst, dass Ihre Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Sauberkeit, Freundlichkeit und vor allem Ihr Verantwortungsbewusstsein für die Beförderung des wertvollsten Gutes, nämlich andere Menschen, über das Image einer ganzen Branche entscheidet!

1 Zu beachtende Gesetze und Verordnungen

Als Fahrer von Taxis und Mietwagen haben Sie insbesondere folgende Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
- Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)

2 Insbesondere Beförderungs- und Tarifpflicht für Taxifahrer

Als angestellter Fahrer sind Sie vertraglich im Taxi und Mietwagen der Vertreter Ihres Unternehmers, sodass Sie nicht nur Ihre eigenen, sondern auch einen Teil seiner Pflichten wahrzunehmen haben. Für deren Einhaltung sind Sie dann auch verantwortlich und können vor allem auch für die Einhaltung **verantwortlich gemacht werden.**

Deshalb gilt für Sie als Taxifahrer im **Pflichtfahrbereich** (von der Behörde festgelegter räumlicher Bereich, in dem die Taxitarife gelten) die **Beförderungspflicht**. D. h., dass Sie verpflichtet sind, jedermann zu befördern, der die geltenden Beförderungsbedingungen und behördlichen Anordnungen beachtet und anerkennt. Darüber hinaus muss die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich sein und darf nicht durch Umstände verhindert sein, die vom Unternehmer (und Ihnen) nicht abgewendet werden können. Dies umfasst, dass nicht nur alle vom Fahrgast mitgeführten Gegenstände, sondern auch **Tiere** grundsätzlich mitzunehmen sind. Jedoch müssen die Sachen und Tiere so untergebracht werden können, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist. Ausnahmsweise gilt die Beförderungspflicht hinsichtlich der mitgeführten Tiere v. a. wegen der räumlichen Enge im Taxi nicht, nämlich dann, wenn die Angst des Fahrers vor Hunden seine Fähigkeiten beeinträchtigt, das Kfz sicher zu führen.

© Verlag Heinrich Vogel

Weiter haben Sie als Taxifahrer die **Tarifpflicht** zu beachten, was bedeutet, dass die in der Taxitarifordnung festgesetzten Beförderungsentgelte anzuwenden sind. Die Beförderungsentgelte dürfen dort – also im Pflichtfahrbereich – weder unter- noch überschritten werden. *Nach dem neuen PBefG kann die Behörde bei bestellten Taxifahrten einen „Tarifkorridor" mit Mindest- und Höchstpreisen einführen. In dem Fall ist innerhalb dieses Korridors das Beförderungsentgelt mit dem Fahrgast vor Fahrtantritt frei zu vereinbaren. Die Preisvereinbarung erfolgt in der Regel über die Vermittlungszentrale und gegebenenfalls durch den Unternehmer, jedoch nicht durch den Fahrer.* Sollte der Taxameter versagen, besteht für den Taxifahrer die Pflicht, den Fahrgast darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet wird.

Bei Fahrten nach außerhalb des Pflichtfahrgebietes gilt **für die gesamte Fahrtstrecke** grundsätzlich freie Preisvereinbarung. Darauf haben Sie als Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn hinzuweisen. Kommt mangels Einigung keine Preisvereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

Mit der Tarifpflicht verbunden ist die Pflicht für Sie, der ein Taxi führt, grundsätzlich den **entfernungsmäßig kürzesten Weg** zum Fahrtziel zu wählen. Sollte ein anderer und längerer Weg zeitliche Vorteile bringen, haben Sie das Einverständnis des Fahrgastes zur Wahl des – zeitlich – kürzeren Weges einzuholen.

Wenn Sie als Mietwagenfahrer tätig sind, gelten die dargestellten Pflichten und Regeln nicht gleichermaßen. Sie sind also nicht zur Beförderung verpflichtet und Sie können auch bei allen Fahrten mit Ihrem Fahrgast den Fahrpreis grundsätzlich frei vereinbaren. *Nach dem neuen PBefG gilt das aber nicht mehr so uneingeschränkt. Die Genehmigungsbehörde kann ggfs. festlegen, dass für den Verkehr mit Mietwagen, der in ihrem Bezirk betrieben wird, festgelegte Mindestbeförderungsentgelte anzuwenden sind.*

© Verlag Heinrich Vogel